

Wer, Wann, Was?

Zur Tarifsystematik hat der DBB NRW seinen Mitgliedern eine kurze Handreichung und Argumentationsgrundlage zusammengestellt, die Fragen zum Tarifergebnis und zur Übertragung auf den Beamten- und Versorgungsbereich beantwortet:

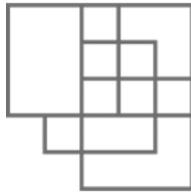
Wer bekommt was?

In der öffentlichen Wahrnehmung heißt es zwar häufig verkürzt „Tarifergebnis für den öffentlichen Dienst“, es betrifft jedoch noch lange nicht wirklich alle, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind. Je nach Arbeitgeber dauert es für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst noch eine ganze Weile bis das Tarifergebnis auch auf dem Konto sichtbar wird, denn das Tarifergebnis muss noch umgesetzt werden. Zudem profitieren nicht alle Tarifbeschäftigten zeitgleich von der aktuellen Einigung. Ausschlaggebend dafür sind die unterschiedlichen Rechts- und Regelungsbereiche.

Komplizierte Unterscheidung?

Das Tarifrecht für die *angestellten Beschäftigten* unterscheidet mit *Bund und Kommunen* (Vereinigung kommunaler Arbeitgeber - VKA) sowie den *Ländern* (Tarifgemeinschaft deutscher Länder - TdL) zwei Regelungsbereiche!

Das für die *Beamtinnen und Beamten maßgebliche Besoldungsrecht* hingegen unterscheidet zwischen dem des *Bundes für die Bundesbeamtinnen und -beamten* sowie dem des *jeweiligen Landes, das die Besoldung der verbeamtet Beschäftigten im jeweiligen Land und dessen Kommunen regelt*. Im Spannungsfeld befinden sich also die Kommunen, welche die Gehälter ihrer Angestellten zusammen mit dem Bund aushandeln aber bei den Kommunalbeamtinnen und -beamten auf die Gesetzgebung des Landes angewiesen sind.



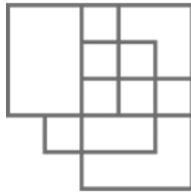
Was bekommen Bundes- und Kommunalbeschäftigte?

Nach der Tarifeinigung im öffentlichen Dienst für den Bund und die Kommunen vom 22. April 2023 wird den *Tarifbeschäftigten* von Bund und Kommunen ab Juni 2023 eine einmalige abgabenfreie Inflationsausgleichspauschale in stufenweiser Auszahlung ab Juni 2023 mit zunächst 1.240 Euro und anschließend monatlich 220 Euro bis Februar 2024 auf ihr Konto. Ab März 2024 gilt für Bund und Kommunen dann die tabellenwirksame Erhöhung mit einem Sockelbetrag von 200 Euro plus 5,5 Prozent. Auszubildende und Praktikanten bekommen einen Inflationsausgleich von 620 Euro plus 110 Euro monatlich, und im März 2024 Erhöhung um 150 Euro.

Was bekommen die Landesbeschäftigten in NRW?

Die Laufzeit des Tarifvertrags für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder (TV-L), dem NRW auch angehört, endete zum 30. September 2023. Nachdem die ersten beiden Verhandlungsrunden der Gewerkschaften (Forderung nach 10,5 Prozent Erhöhung) mit der Tarifgemeinschaft der Länder (TdL) ohne Gegenangebot der TdL erfolglos endeten, konnte erst durch Warnstreiks und Großdemonstrationen der Beschäftigten, letztlich in der dritten Verhandlungsrunde, ein Tarifkompromiss erzielt werden. Dieser beinhaltet im Wesentlichen:

- Ein steuer- und sozialabgabenfreier Inflationsausgleich in Höhe von 3.000 Euro, der über stufenweise Auszahlungen ab Dezember 2023/Januar 2024 erfolgt. Zum frühestmöglichen Zeitpunkt (Dezember/Januar) erhalten die Beschäftigten eine Einmalzahlung in Höhe von 1.800 Euro. Von Januar bis Oktober werden dann monatlich 120 Euro ausgezahlt.
- Ab dem 1. November 2024 erfolgt die Erhöhung der Tabellenentgelte um einen Sockelbetrag von 200 Euro.
- Ab dem 1. Februar 2025 erfolgt dann darauf eine weitere Erhöhung um 5,5 Prozent (Anpassung des Erhöhungsbetrags auf 340 Euro, wo dieser Wert nicht erreicht wird).



- Die Ausbildungs- und Praktikantenentgelte werden zu den gleichen Zeitpunkten um insgesamt 150 Euro erhöht.
- Der Mittelwert der Erhöhung beträgt 11,58 Prozent.
- Die Vertragslaufzeit des neuen TV-L beträgt 25 Monate bis zum 31. Oktober 2025.

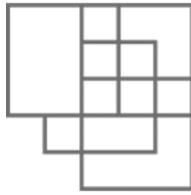
Warum bekommen Kommunal- und Landesbeamte in NRW nicht „automatisch“ mehr Geld?

Für die Besoldung der *Beamtinnen und Beamten des Landes und der Kommunen* liegt die Gesetzgebungskompetenz beim Land Nordrhein-Westfalen. Bevor hier eine Besoldungserhöhung angegangen wird, wurde in der Vergangenheit immer erst das Ergebnis der Verhandlungen im Bereich des TV-L abgewartet. In vergangenen Einkommensrunden war es hier üblich, dieses Ergebnis im Anschluss weitgehend zeit- und wirkungsgleich in den Beamtenbereich (Beamtinnen und Beamte des Landes und der Kommunen) zu übertragen. Dabei stellen die unterschiedlichen rechtlichen Vorgaben der beiden Beschäftigungsbereiche häufig große Herausforderungen dar.

Der DBB NRW bemüht sich in Gesprächen mit dem Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen um eine zeitnahe zeit- und wirkungsgleiche Übernahme des Tarifergebnisses.

Was bekommen die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger?

Auch die Einkommensverhältnisse der *Versorgungsempfängerinnen und -empfänger* werden durch Gesetz ihres früheren Beschäftigungsbereiches (Bund oder Land) geregelt. Pensionärinnen und Pensionäre, die früher beim Land Nordrhein-Westfalen oder einer nordrhein-westfälischen Kommune beschäftigt waren, müssen ebenfalls die anschließende Besoldungs- und Versorgungsanpassung im Landesrecht



abwarten. Wichtiges Anliegen des DBB NRW und seiner Fachverbände ist es, diese Beschäftigten in alle Bestandteile der Erhöhung mit einzubeziehen.

Zusammenfassung:

- Der „aktuelle“ TV-L-Abschluss gilt nur für Angestellte beim Land Nordrhein-Westfalen und nicht für Beamtinnen und Beamte oder Versorgungsempfänger!
- Im Anschluss an ein Ergebnis findet üblicherweise eine Besoldungs- und Versorgungsanpassung für verbeamtete Beschäftigte (auch im Ruhestand befindliche) des Landes Nordrhein-Westfalen und seiner Kommunen statt.

Kontakt:

DBB NRW
Ernst-Gnoß-Str. 24
40219 Düsseldorf
0211/49 15 83-16
0152/28 42 52 01
post@dbb-nrw.de
www.dbb-nrw.de